

Verein zur Erhaltung des Eltviller Stadtbildes und der Eltviller Rheinuferlandschaft e.V.

Pressemitteilung zum Verkauf des Rheingauhallen-Geländes

Gibt es einen Widerstreit der Interessen ?

Das Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 6. März 2013 vermerkt unter dem Tagesordnungspunkt 2 – Gelände der ehemaligen Rheingauhalle: „Jeweils im Anschluss ihrer Erläuterungen beantworteten die Vertreter der Bewerber die von Ausschussmitgliedern gestellten Fragen: u.a. zur Möglichkeit von zeitlich befristeten Vorzugskäufen an Eltviller Bürger.“ Das Protokoll vermerkt nicht, dass alle drei Bewerber diese Frage (notgedrungen) bejahten. Bei dieser öffentlichen Sitzung waren auch Vorstandsmitglieder unseres Vereins als Besucher zugegen. Daher wissen wir, dass die Frage hinsichtlich der „Vorzugskäufe“ vom Ausschussvorsitzenden gestellt wurde. Und wenn wir uns richtig erinnern, dann leitete der Ausschussvorsitzende die Frage mit der Feststellung ein, dass er von mehreren Mandatsträgern gedrängt wurde, diese Frage unbedingt zu stellen, da sie - die Mandatsträger - ein persönliches Interesse haben am Erwerb von Wohnungen, die auf dem Rheingauhallen-Gelände gebaut werden.

Das Ausmaß der Begünstigung von Jökel-Bau im Verlauf letzten Monate legt die Vermutung nahe, dass das Jökel-Bau-Konzept mit überwiegend kleinen Wohnungen am ehesten den Vorstellungen der kaufinteressierten Mandatsträger entspricht.

Dieser Sachverhalt erscheint nicht ganz unbedenklich mit Blick auf die Hessische Gemeindeordnung (HGO). Dort ist nämlich unter § 25, Absatz 1 geregelt: „Niemand darf in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er (1) durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann“ oder (2) „Angehöriger einer Person ist, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehört.“

Absatz 4 von § 25 der HGO legt fest: „Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden des Organs oder Hilfsorgans, dem er angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt, mitzuteilen.“

Und Absatz 6 lautet: „Beschlüsse, die unter Verletzung der Abs. 1 bis 4 gefasst worden sind, sind unwirksam.“

Seit Monaten verfolgen die Vorstandsmitglieder unseres Vereins die öffentlichen Sitzungen von Ortsbeirat, Ausschüssen und Stadtverordnetenversammlung mit großer Gewissenhaftigkeit. Uns ist kein Fall bekannt, dass auch nur ein Mitglied dieser Gremien seine Befangenheit mitgeteilt hätte. Wenn man nun bedenkt, dass Mandatsträger – wie oben erwähnt – gegenüber dem Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung ihr persönliches Interesse am Kauf einer Wohnung bekundet haben, dann sind nach unserer Einschätzung alle Beschlüsse der vergangen Monate im Hinblick auf den Verkauf des Rheingauhallen-Geländes ungültig.

Das Mitwirkungsverbot beim „Widerstreit der Interessen“, gemäß § 25 der HGO, stellt einen fundamentalen Rechtsgrundsatz dar. Es soll die Unparteilichkeit und Uneigen-nützigkeit der öffentlichen Verwaltung auf der kommunalen Ebene und zugleich deren Ansehen in der Öffentlichkeit sichern, d.h. das Vertrauen der Bürger in die Objektivität der Verwaltungsführung erhalten und festigen. Zweck der Befangenheitsvorschrift ist es deshalb, schon „den bösen Schein“, d.h. den Anschein von Korruption, zu vermeiden. Die kommunalpolitisch Tätigen sollen ausschließlich nach dem Gesetz und in ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung handeln.

Ein Zuschlag für den Verkauf des Rheingauhallen-Grundstücks, der auf ungültigen Beschlüssen basiert, würde den unterlegenen Bewerbern einen einfachen Zugang zu Schadensersatzforderungen in Millionenhöhe ebnen.

Seit September des letzten Jahres haben wir in mehreren Pressemitteilungen ausführlich aufgezeigt, dass nach unserer festen Überzeugung der Anbieter Jökel-Bau eine Begünstigung erfährt, die weder durch die Qualität des Konzeptes noch den angebotenen Preis zu rechtfertigen ist. Das persönliche Interesse von Mandatsträgern könnte eine mögliche Erklärung sein. Da auch die letzte Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung jegliche Objektivität vermissen ließ, verließ neben den Bewerbern Ad Novum und Fischer & Co auch ein Ausschussmitglied unter Protest die Sitzung.

Als während dieser Sitzung zum wiederholten Male städtebauliche Bedenken gegen den oberirdischen Parkplatz des Jökel-Bau-Konzeptes am MM-Platz vorgebracht wurden, erläuterte Bürgermeister Kunkel seine Betrachtungsweise hierzu: „Parkende Autos stören da nicht. Sie sind sogar einer der Hauptgründe, weshalb ich das Konzept von Jökel Bau so gut finde.“ Auch wenn man Bürgermeister Kunkel zugutehält, dass er im Laufe seines Lebens notgedrungen eine ganz besondere Beziehung zu Autos entwickeln musste, da er in Martinsthal unmittelbar an der stark befahrenen B260 lebt, möge er zu Kenntnis nehmen, dass es viele Eltviller Bürger gibt, die seinen Standpunkt nicht teilen.

Die befreimliche Geisteshaltung von Bürgermeister Kunkel zum Thema eines Supermarkt-Parkplatzes am MM-Platz ist ein weiteres Glied in einer Kette von Bewertungen, die den Verstand und das ästhetische Empfinden vieler Bürger beleidigen. Oder gelten die „Städtebaulichen Zielvorgaben“ der von der Stadt Eltville beauftragten Hessenagentur nicht mehr? „Unabhängig von der Nutzungsart soll die Neubebauung (Gebäude nebst Freiflächen) mit einer städtebaulich/architektonisch ansprechenden Gestaltung der exponierten Lage (Eingangsbereich des Eltviller Stadtkerns) Rechnung tragen?“ Oder gibt es eventuell persönliche Interessen, die diese und andere städtebaulichen Ziele zu Makulatur werden lassen?